

# VON DER *MINISTROKRATIE* ZUR *PRÄSIDENTOKRATIE*<sup>1</sup>

## DIE VEREINNAHMUNG DER PARLAMENTARISCHEN TAGESORDNUNG DURCH DIE MONOKRATISCHE GEWALT DER PRÄSIDENTEN DER GESETZGEBENDEN HÄUSER

Prof. Murillo Gutier<sup>2</sup>

1. Die institutionelle Architektur der gesetzgebenden Häuser und das Spannungsverhältnis zwischen Leitung und Befehl _____	2
1.1 Das Präsidium als leitendes Organ - und nicht als Herr des Hauses _____	2
2. Die drei Grenzbereiche, in denen die Kollegialität schlicht verschwindet _____	3
2.1 Das <i>Impeachment</i> von Amtsträgern und die negative Gerichtsbarkeit ohne Verfahren _____	3
2.2 Die Anhörung und die Auswahl der vom Staatspräsidenten benannten Amtsträger _____	4
2.3 Die „automatische“ Verlängerung der Untersuchungsausschüsse und die hermeneutische Alchemie des Schweigens _____	4
3. Die Geschäftsordnung gegen die Geschäftsordnung: Grundsätze, von der Praxis überrollt _____	5
3.1 Die Kollegialität als strukturelles Dogma des Parlamentarismus _____	5
3.2 Der Schutz der Minderheiten und ihre Vereinnahmung durch die situative Mehrheit _____	6
3.3 Die Geschäftsordnungsfrage als schwaches und vermitteltes Heilmittel _____	6
4. Von der <i>Ministrokratie</i> zur <i>Präsidentokratie</i> : die Migration einer institutionellen Pathologie _____	7
4.1 Die <i>Präsidentokratie</i> als Verschärfung der <i>Ministrokratie</i> _____	7
4.2 Republikanismus, <i>Accountability</i> und die zerquetschte föderative Dimension _____	7
5. Der Weg zurück: unverzichtbare Reformen und republikanische Kultur _____	8
Logik des Themas (von der <i>Ministrokratie</i> zur <i>Präsidentokratie</i> : die monokratische Vereinnahmung der parlamentarischen Tagesordnung) _____	9
• Synoptische Übersicht _____	10
• Tabelle der Präzedenzfälle (STF) _____	13

---

<sup>1</sup> Der Begriff *Präsidentokratie* sowie ein erheblicher Teil des hier verwendeten analytischen Rahmens verdankt sich ausdrücklich dem grundlegenden Werk von Arguelles und Ribeiro (2018), erschienen in *Novos Estudos CEBRAP*. Dort prägen die Autoren den Begriff der *Ministrokratie*, um das Phänomen der Hypertrophie individueller Entscheidungen einzelner Richter des brasilianischen Bundesgerichtshofs (*Supremo Tribunal Federal* - STF) zulasten der institutionellen Kollegialität des Gerichts zu beschreiben - durch monokratische einstweilige Verfügungen, Aktenanforderungen (*pedidos de vista*), die Steuerung des prozessualen Zeitlaufs und die individuelle Prominenz in politisch hochsensiblen Verfahren. Der vorliegende Beitrag schlägt eine **analytische Übertragung** dieses kritischen Apparats in den parlamentarischen Bereich vor und macht geltend, dass ein strukturell vergleichbares - und in gewissen Aspekten gravierenderes - Phänomen in den Präsidien der gesetzgebenden Häuser Brasiliens auftritt. Der Begriff der *Präsidentokratie* will also die *Ministrokratie* nicht ersetzen oder verdrängen, sondern in den **Dialog mit ihr treten** und sie auf das Feld der Legislative ausweiten, wo die Problematik der monokratischen Vereinnahmung der kollegialen Tagesordnung eigene Konturen aufweist, wie unter Punkt 4.1 dieser Studie dargelegt wird.

<sup>2</sup> Magister Legum (LL.M.) im öffentlichen Recht, Päpstliche Katholische Universität von Minas Gerais (PUC-MG). Professor für Verfassungsrecht, Zivilprozessrecht und Verwaltungsrecht an der Unipac-Uberaba (seit 2008) und der UniBrás-Uberaba (seit 2013). Rechtsanwalt seit 2003. Kontakt: [murillo@gutier.adv.br](mailto:murillo@gutier.adv.br)

# 1. Die institutionelle Architektur der gesetzgebenden Häuser und das Spannungsverhältnis zwischen Leitung und Befehl

## 1.1 Das Präsidium als leitendes Organ - und nicht als Herr des Hauses

Das Präsidium des brasilianischen Bundessenats wurde von der Verfassung und der Geschäftsordnung als **leitendes Organ** konzipiert, nicht als Instanz persönlichen Befehls - eine Konzeption, die sich mit geringfügigen Abweichungen auch in der Abgeordnetenversammlung wiederfindet. Der Präsident ist gemäß **Art. 46** der Geschäftsordnung des Bundessenats (*Regimento Interno do Senado Federal* - RISF) Teil eines Kollegialorgans, das aus zwei Vizepräsidenten und vier Schriftführern besteht und dessen ursprüngliche Aufgabe darin besteht, die parlamentarische Arbeit zu **organisieren**, zu **leiten** und ihr eine zeremonielle Ordnung zu verleihen. Das Haus gehört nach normativer Konzeption den Parlamentariern; das Präsidium ist lediglich sein Dirigent - niemals der Komponist der Partitur (Cf. Senado federal, 2025).

Die Verwechslung von Leitung und Befehl hat indessen die Praxis derart kontaminiert, dass sich das Präsidium der gesetzgebenden Häuser in einen wahren **Archonten der nationalen Tagesordnung** verwandelt hat. Wo **Art. 412 Nr. IX** RISF die Kollegialität als dogmatischen Grundsatz der Entscheidungsfindung vorsieht, zeigt der Alltag das Gegenteil: ein einziger, von seinen Kollegen zum Dienen gewählter Parlamentarier verwandelt sich in den **existenziellen Filter** sämtlicher Beratungen. Wo ein Chor sein sollte, ertönt ein Solo - und wo Wechsel zu erwarten wäre, hat sich eine Art geschäftsordnungsrechtliche Wahlmonarchie eingenistet (Cf. Senado federal, 2025).

## 1.2 Die Tagesordnungskompetenz: das stille Herz der Geschäftsordnung

**Art. 48 Nr. VI** RISF räumt dem Präsidenten die Befugnis ein, die **Tagesordnung** der Beratungssitzungen festzulegen und - schwerwiegender noch - **Materien aus der Tagesordnung zurückzuziehen**. **Art. 163** vervollständigt die Konzeption mit der Vorschrift, dass „die Materien in die Tagesordnung **nach dem Ermessen des Präsidenten**“ aufgenommen werden, gemäß den Kriterien des Alters und der Bedeutung. Hierin liegt unter dem Schein der Unschuld der Kern des Problems: der souveräne Wille eines ganzen parlamentarischen Hauses hängt Tag für Tag von der Stimmung, der politischen Kalkulation oder der persönlichen Zweckmäßigkeit seines Präsidenten ab (Cf. Senado federal, 2025).

Die Geschäftsordnung enthält paradoxerweise **textliche Gegenmittel** zu dieser Vereinnahmung. **Art. 167** gestattet jedem Senator, dem Präsidenten die Aufnahme von Materien vorzuschlagen, „die in der Lage sind, in die Tagesordnung aufgenommen zu werden“, während **Art. 171** in der Regel verlangt, dass von der Ausschussprüfung abhängige Materien erst nach Abgabe, Verlesung und Veröffentlichung des Berichts unter Beachtung der geschäftsordnungsrechtlichen Frist aufgenommen werden. Es handelt sich um objektive

Kriterien, die das präsidiale Ermessen **begrenzen** - und deren systematische Verletzung in der Praxis das Haus als beratendes Kollegialorgan aushöhlt (Cf. Senado federal, 2025).

Die ursprünglich als leitend und zeremoniell gedachte Funktion verwandelt sich auf diese Weise in einen wahren **verfassungsrechtlichen Türsteher der Republik**: der Präsident des Hauses entscheidet, was in die Tagesordnung gelangt, was wartet, was in der Schublade schläft und was niemals das tatsächliche Bewusstsein der Parlamentarier erreicht. Es ist das **Schubladenveto** (*Veto da gaveta*), das in den Rang einer Quasi-Institution erhoben wurde: es lehnt nicht ausdrücklich ab, entscheidet nicht öffentlich, legt es nicht dem Plenum vor - es **begräbt durch Schweigen**. Man stelle sich den Dirigenten vor, der vor jedem Konzert insgeheim entscheidet, welche Stücke gar nicht gespielt werden: dies ist - metaphorisch gesprochen - die Funktion, welche die Tagesordnungskompetenz in den heutigen brasilianischen gesetzgebenden Häusern erfüllt (Cf. Senado federal, 2025).

## 2. Die drei Grenzbereiche, in denen die Kollegialität schlicht verschwindet

### 2.1 Das *Impeachment* von Amtsträgern und die negative Gerichtsbarkeit ohne Verfahren

Die Verfassung hat dem Senat in **Art. 52 Nr. I und II** die ausschließliche Zuständigkeit übertragen, den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Republik, die Richter des Obersten Bundesgerichtshofs (STF), die Mitglieder des Nationalen Justizrats (CNJ) und des Nationalen Rats der Staatsanwaltschaft (CNMP) sowie den Generalstaatsanwalt der Republik (PGR) wegen Verantwortlichkeitsverbrechen (*crimes de responsabilidade*) zu verfolgen und abzuurteilen. **Art. 380 Nr. I** RISF macht die Einleitung des Verfahrens davon abhängig, dass die „vom Präsidium des Senats“ empfangene Anklage in der Geschäftsperiode (*Período do Expediente*) verlesen wird. In der Praxis wurde jedoch das Verb „empfangen“ als monokratische Entscheidungsbefugnis des Präsidenten ausgelegt - und dasselbe Phänomen wiederholt sich mit gleicher Schwere bei der Zulässigkeitsprüfung der Abgeordnetenkommer in den Fällen des Art. 51 Nr. I der Verfassung (Cf. Senado federal, 2025).

Das Ergebnis ist verfassungsrechtlich gravierend: Anklagen gegen STF-Richter oder den PGR wegen unredlichen Verhaltens - selbst wenn sie von Dutzenden von Parlamentariern unterzeichnet sind und auf solider Beweisgrundlage beruhen - **sterben auf dem präsidialen Schreibtisch**, ohne dass das Plenum, das verfassungsrechtlich Träger des politischen Urteils ist, auch nur konsultiert wird. Die republikanische *ratio* des *Impeachment* besteht gerade darin zu verhindern, dass die Mächtigen nur sich selbst gegenüber Rechenschaft ablegen; wenn die Anklage im Vorzimmer ermordet wird, verkommt das Institut zur Simulation (Cf. Senado federal, 2025).

Das Phänomen hat einen technisch-republikanischen Namen: **negative Gerichtsbarkeit ohne Verfahren**. Es gibt kein echtes kontradiktorisches Verfahren, keine kollegiale Entscheidung, keine Abstimmung, keine Begründungslast vor dem Plenum - nur die **nackte**

**Macht der Schublade.** In einer Republik kann die Schublade kein Verfassungsorgan sein, und das präsidentiale Schweigen kann nicht das politische Urteil ersetzen, das die Verfassung den Vertretern des Volkes und der Bundesstaaten vorbehalten hat (Cf. Senado federal, 2025).

## 2.2 Die Anhörung und die Auswahl der vom Staatspräsidenten benannten Amtsträger

**Art. 383** RISF regelt die Anhörung (*sabatina*) von Amtsträgern, die vom Präsidenten der Republik benannt werden (Richter des STF, des Obersten Gerichtshofs für Bundesrecht (STJ) und der höheren Gerichte; Präsidenten und Direktoren von Regulierungsbehörden; der Zentralbank; des CNJ; des CNMP; *et coetera*). Die Vorschrift bestimmt in Nr. II Buchst. e), dass der Ausschuss den Kandidaten innerhalb einer Frist von nicht weniger als fünf Werktagen zur öffentlichen Befragung (*hearing*) **lädt**, sowie in Nr. VII, dass „der Bericht vom **Plenum** in öffentlicher Sitzung geprüft wird, wobei die Abstimmung in geheimer Wahl erfolgt“ (Cf. Senado federal, 2025).

Hier liegt der zeitgenössische geschäftsordnungsrechtliche Betrug: Selbst wenn der Ausschuss die Anhörung durchführt und der Bericht erstellt wird, **führt der Weg zum Plenum erneut durch das Tor des Art. 165** - wonach „die Berichte über die Auswahl von Amtsträgern in Reihe am Ende der Tagesordnung“ aufzunehmen sind. Da der Präsident derjenige ist, der die Tagesordnung festlegt (Art. 48 Nr. VI), genügt es ihm, **nicht zur Tagesordnung zu setzen**, damit umstrittene Benennungen unbestimmt schlummern oder umgekehrt im *Express-Tempo* abgestimmt werden, wenn dies der politischen Konstellation des Augenblicks entspricht (Cf. Senado federal, 2025).

Die Verformung ist institutionell schwerwiegend, weil die Anhörung einer der Mechanismen ist, durch die der Senat eine **republikanische Kontrolle der präsidentialen Ernennungen** ausübt. Es handelt sich nicht um ein dekoratives Ritual: Es ist der Augenblick öffentlicher Prüfung, der Bewertung von Ansehen, technischer Befähigung, Unabhängigkeit und verfassungsrechtlicher Eignung für das Amt. Wenn das Präsidium des Hauses allein den politischen Zeitpunkt der Anhörung kontrolliert, verwandelt sich eine kollegiale Zuständigkeit in **interinstitutionelles Verhandlungsobjekt** - und der Senat ist kein Gegengewicht mehr, sondern wird zur Tauschbörse (Cf. Senado federal, 2025).

## 2.3 Die „automatische“ Verlängerung der Untersuchungsausschüsse und die hermeneutische Alchemie des Schweigens

Hier liegt vielleicht der skandalöseste Fall **interpretativer Pflichtverletzung**. **Art. 152** RISF ist kategorisch: „Die Frist des parlamentarischen Untersuchungsausschusses kann auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Senats - schriftlich an das Präsidium gerichtet, im Plenum verlesen und im Amtsblatt des Bundessenats veröffentlicht - **automatisch** verlängert werden.“ Der Wortlaut lässt keine Mehrdeutigkeit zu: Die Verlängerung ist ein subjektives Recht der qualifizierten Minderheit (1/3), ohne dass eine Abstimmung im Plenum erforderlich wäre (Cf. Senado federal, 2025).

Die verfassungsrechtliche Reichweite dieser Garantie ist solide. **Art. 58 § 3** der Verfassung erlaubt die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (CPI) auf Antrag eines Drittels zur Untersuchung eines bestimmten Sachverhalts und für einen festgelegten Zeitraum. **Art. 148** RISF verleiht dem Ausschuss Untersuchungsbefugnisse, die **denen der Justizbehörden eigen sind** - Vorladung von Ministern, Vernehmung Beschuldigter, Vernehmung von Zeugen unter Eid, Anforderung von Dokumenten sowie Inspektions- und Prüfungsersuchen an den Bundesrechnungshof (TCU). **Art. 76 § 4** schließlich legt die einzige relevante zeitliche Schranke fest: Der CPI **darf nicht über die Legislaturperiode hinausgehen**, in der er eingesetzt wurde (Cf. Senado federal, 2025).

Die Kombination dieser Vorschriften ist entscheidend. Wenn die Geschäftsordnung der qualifizierten Minderheit den Auslöser zur Untersuchung verleiht - mit Befugnissen, die denen der Magistratur gleichkommen - und wenn die einzige zeitliche Schranke das Ende der Legislaturperiode ist, **stellt die Weigerung des Präsidenten, die Verlesung und Veröffentlichung des Verlängerungsantrags anzuordnen, einen offensichtlichen Verstoß gegen die Geschäftsordnung dar** - eine direkte Missachtung des Art. 152, des Art. 412 Nr. VII (Schutz der Minderheiten) und des Art. 58 § 3 der Verfassung (Cf. Senado federal, 2025).

Es ist überdies anzumerken, dass schon bei der Einsetzung eines CPI **Art. 145 § 2** RISF dem Präsidenten die **gebundene** Pflicht auferlegt, „die Nummerierung und Veröffentlichung [des Antrags]“ anzuordnen. Es handelt sich um eine geregelte, nicht um eine Ermessenszuständigkeit - und die kohärente Auslegung des geschäftsordnungsrechtlichen Systems verlangt, dass die automatische Verlängerung nach Art. 152 dieselbe nicht-entscheidende Natur, beschränkt auf rein formelle Akte, reproduziert. Wo die Geschäftsordnung „automatisch“ sagt, bleibt kein Raum für hermeneutische Alchemie: **Automatismus ist nicht Ermessen**, Verlesung und Veröffentlichung sind keine politischen Zweckmäßigkeiturteile, und der STF hat im Zusammenhang mit der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen genau diese obstruktive Praxis bereits verurteilt (**MS 24.831/DF**, Berichterstatter Min. Celso de Mello, Ur. v. 22.06.2005) (Cf. Senado federal, 2025).

### **3. Die Geschäftsordnung gegen die Geschäftsordnung: Grundsätze, von der Praxis überrollt**

#### **3.1 Die Kollegialität als strukturelles Dogma des Parlamentarismus**

**Art. 412 Nr. IX** RISF kristallisiert den Grundsatz der **kollegialen Entscheidung** heraus, „mit Ausnahme der in dieser Geschäftsordnung festgelegten besonderen Zuständigkeiten“. Die Ausnahme erlaubt - weit davon entfernt, Willkür zu legitimieren - lediglich Akte bloßer Geschäftsführung. Die Regel ist das Kollegium; die Ausnahme ist präsidential. Wenn der Präsident des Hauses die **Ausnahme zur Regel umkehrt** und formal diskretionäre Akte (wie die Festlegung der Tagesordnung) verwendet, um Beratungen zu vereiteln, die er selbst ablehnt, vollzieht er in der Praxis eine **Umkehrung der normativen Hierarchie der interna corporis** (Cf. Senado federal, 2025).

Es ist nicht übertrieben zu sagen, dass das Haus aufhört, ein **parlamentarisches Kollegialorgan** zu sein, und in seiner konkreten beratenden Sphäre zu einem **monokratischen Organ** wird. Die 81 Senatoren - oder die 513 Abgeordneten -, von Dutzenden Millionen Bürgern gewählt, werden zu Statisten dessen, der den präsidentialen Stuhl einnimmt: elegante numerische Anwesenheiten, jedoch ohne tatsächlichen Einfluss auf die nationale Tagesordnung. Kurz gesagt: ein parlamentarisches Simulakrum (Cf. Senado federal, 2025).

### 3.2 Der Schutz der Minderheiten und ihre Vereinnahmung durch die situative Mehrheit

**Art. 412 Nr. VII** RISF proklamiert die „Wahrung der Rechte der Minderheiten“, einen Grundsatz, ohne den keine Demokratie diesen Namen verdient. Wie Hans Kelsen lehrte, ist die Mehrheitsregel nur dann legitim, wenn sie von **prozeduralen Garantien zugunsten der Minderheit** begleitet wird (*Minderheitenschutz*) - Recht, Vorschläge zu unterbreiten, zu diskutieren, zu untersuchen und zu kontrollieren. Genau dieser Kern verflüchtigt sich, wenn der Präsident die Einleitung eines von einer beträchtlichen Zahl von Parlamentariern unterzeichneten *Impeachment* blockiert oder die Fortsetzung eines CPI durch verfahrensrechtliche Manöver unmöglich macht (Cf. Senado federal, 2025).

Hier offenbart sich ein zynisches Paradox: Die situative Mehrheit, von ihren Kollegen zum Präsidium des Hauses gewählt, **beginnt die substanzielle Mehrheit** der Parlamentarier zu unterdrücken, wenn diese von der präsidentialen Führung abweicht. Das Instrument dessen, der alle schützen sollte, verwandelt sich in einen Rammbock gegen den kollegialen Willen. Es ist die institutionelle Vereinnahmung in ihrer letzten Konsequenz - die als liturgische Pflicht verkleidete **Verfahrenskleptokratie** (Cf. Senado federal, 2025).

### 3.3 Die Geschäftsordnungsfrage als schwaches und vermitteltes Heilmittel

Die Geschäftsordnung sieht freilich formelle Anfechtungsinstrumente vor. **Art. 403 bis 408** regeln die **Geschäftsordnungsfrage** (*questão de ordem*), und **Art. 405** bestimmt, dass diese „vom Präsidenten entschieden wird, **mit Berufung an das Plenum**, von Amts wegen oder auf Antrag, der nur zugelassen wird, wenn er von einem Fraktionsführer formuliert oder unterstützt wird“. **Art. 413** ergänzt den Schutz, indem er Beschwerden über Verletzungen der Grundsätze des Art. 412 im Wege der Geschäftsordnungsfrage zulässt (Cf. Senado federal, 2025).

Hier liegt jedoch die Schwäche des Heilmittels: **Wer in erster Instanz entscheidet, ist der Präsident selbst**, dessen angegriffene Entscheidungen den eigentlichen Gegenstand der Anfechtung bilden. Die Berufung an das Plenum existiert, doch ihre praktische Tragfähigkeit hängt erneut vom *Timing* des Präsidenten ab - sowie von der Bereitschaft der Fraktionsführer, die von eben jener angegriffenen Autorität kooptiert sein können. Das Ergebnis ist ein **hermetischer Kreis**: Der Richter der Sache ist die interessierte Partei, und das Berufungsgericht wird nur tätig, wenn derjenige, der in erster Instanz entschieden hat, dies ebenfalls will (Cf. Senado federal, 2025).

## 4. Von der *Ministrokratie* zur *Präsidentokratie*: die Migration einer institutionellen Pathologie

### 4.1 Die *Präsidentokratie* als Verschärfung der *Ministrokratie*

Die *Ministrokratie*, von kritischen Stimmen der brasilianischen Verfassungslehre angeprangert (Arguelhes; Ribeiro, 2018), beschreibt die Hypertrophie individueller Entscheidungen der STF-Richter zulasten des Kollegiums. Es handelt sich um eine bereits gut kartografierte Pathologie: monokratische einstweilige Verfügungen, endlose Aktenanforderungen (*pedidos de vista*), die Steuerung des prozessualen Zeitlaufs und die individuelle Hervorhebung in Verfahren höchster politischer Dichte. Die Analogie zu dem, was sich in den gesetzgebenden Häusern abspielt, ist treffend, doch es besteht ein struktureller Unterschied, der das parlamentarische Phänomen **noch schwerwiegender** macht - und die Taufe einer neuen begrifflichen Kategorie rechtfertigt: die **Präsidentokratie** (Cf. Senado federal, 2025).

In der *Ministrokratie* wird der institutionelle Wille des Gerichts vorübergehend durch die individuelle Entscheidung eines Richters ersetzt - es gibt einen anfechtbaren Akt, eine zählbare Gegenstimme, eine widerlegbare Begründung. In der *Präsidentokratie* erzeugt die monokratische Tagesordnungsverwaltung etwas qualitativ Düsteres: Die Materie **kommt für das Kollegium nicht einmal zur Welt**. Die Formulierung ist chirurgisch genau: **Es gibt keine Entscheidung, die zu Fall gebracht werden könnte; es gibt das Fehlen einer Entscheidung. Es gibt keine unterlegene Stimme; es gibt eine verhinderte Stimme. Es gibt keine deformierte Kollegialität; es gibt eine Kollegialität, die entführt wird, bevor sie überhaupt existieren konnte**. Der monokratische Justizakt ist diagnostizierbar; das parlamentarische monokratische Schweigen ist konstruktionsbedingt **unentzifferbar** - und was nicht entziffert werden kann, kann auch nicht kontrolliert werden. Hinzu kommt, dass der STF-Richter eine Begründungspflicht hat; der Präsident des gesetzgebenden Hauses muss nichts begründen, da seine Unterlassung selbst der Akt ist (Cf. Senado federal, 2025).

Die *Präsidentokratie* ist daher keine bloße Übertragung der *Ministrokratie* in den parlamentarischen Bereich: Sie ist ihre **strukturelle Verschärfung**. Wo der Richter etwas entscheidet, entscheidet der Präsident des Hauses, **dass nichts entschieden werden soll**. Wo der Richter einen anfechtbaren Akt vollzieht, vollzieht der Präsident eine **durch eigene Opazität geschützte Unterlassung**. Wo die *Ministrokratie* die Macht in elf Köpfen konzentriert, konzentriert die *Präsidentokratie* sie in zweien - einer im Senat, einer in der Abgeordnetenversammlung - und gewährt ihnen zusätzlich das Privileg, durch Schweigen zu wirken (Cf. Senado federal, 2025).

### 4.2 Republikanismus, *Accountability* und die zerquetschte föderative Dimension

Der **Republikanismus** - in der Tradition von Cicero bis Pettit - verlangt, dass die Regierenden für ihre Handlungen *und Unterlassungen* (*accountability*) Rechenschaft ablegen

und dass kein Bürger der **gezähmten Willkür** (*dominium*) eines anderen unterworfen sei. Wenn der Präsident des gesetzgebenden Hauses von der Mehrheit gewählte Tagesordnungspunkte blockiert, die Anhörung umstrittener Kandidaten verhindert oder Untersuchungsausschüsse lähmt, **verletzt er gleichzeitig** die Grundsätze der mittelbaren Volkssouveränität, der republikanischen Öffentlichkeit und der Nicht-Beherrschung (Cf. Senado federal, 2025).

Hinzu tritt - vor allem im Falle des Senats - eine **föderative** Dimension, welche das Problem verschärft. Jeder Senator vertritt seinen Bundesstaat; das Plenum vertritt die **föderative Gesamtheit**. Wenn der Präsident des Senats *Impeachment*, Anhörungen, Untersuchungsausschüsse oder deren Verlängerung durch einen einzigen einseitigen Akt blockiert, widerspricht er nicht bloß den politischen Gegnern des Augenblicks - er **komprimiert die Vertretung der sechszwanzig Bundesstaaten und des Bundesdistrikts auf einen einzigen Sitz**. Die Pathologie hört auf, bloß parlamentarisch zu sein, und trifft das Rückgrat des föderativen Pakts (Cf. Senado federal, 2025).

Das Modell ist besonders perfide, weil es unter dem Anschein institutioneller Normalität operiert. Die Sitzungen gehen weiter, Reden werden gehalten, gewöhnliche Abstimmungen finden statt, die Liturgie wird gewahrt - doch die **strukturell entscheidenden** Materien bleiben unter der Kontrolle eines einsamen Willens. Es konfiguriert sich eine **Oberflächendemokratie**: Das Plenum existiert, beschließt aber nur über das, was das Präsidium **als Beratungsgegenstand zulässt** (Cf. Senado federal, 2025).

Aus republikanischer Perspektive ist die Abweichung noch gravierender. Das Präsidium der gesetzgebenden Häuser ist eine **fiduziarische** Funktion - es verwaltet Zuständigkeiten im Namen der Institution, niemals im eigenen Namen. Wenn die Tagesordnung zur Münze der Selbsterhaltung, zum Schutzschild für Verbündete oder zur Erstickung von Minderheiten wird, vollzieht sich eine **patrimonialistische Mutation** des Amtes: Es hört auf, **Funktion** zu sein, und wird zum **Besitz**. Es ist die Verwechslung von öffentlichem Amt und privatem Vermögen - genau das, wovor zu schützen die Republik seit Cicero erfunden wurde (Cf. Senado federal, 2025).

## 5. Der Weg zurück: unverzichtbare Reformen und republikanische Kultur

Vor den technischen Lösungen ist ein wiederkehrendes Missverständnis auszuräumen. Die Rhetorik des „Respekts vor den Institutionen“ wird häufig zur **Abschirmung von Amtsträgern** entstellt. Doch die Institutionen zu respektieren heißt nicht, Personen vor öffentlicher Bloßstellung zu schützen; es heißt, **Personen, Amtsträger und situative Mehrheiten den Spielregeln zu unterwerfen**. Das gesetzgebende Haus wird nicht respektabler, wenn es die Beratung vermeidet - es wird respektabler, wenn es transparent berät, sich zu seinen Stimmen bekennt und der Gesellschaft offenbart, wer untersucht, wer blockieren und wer bequemes Schweigen bevorzugen will (Cf. Senado federal, 2025).

Es zeichnen sich dringende Lösungswege ab. **Erstens** die Reform der Geschäftsordnungen, um Aufnahmen in die Tagesordnung **automatisch** auszulösen, sobald sie von der absoluten Mehrheit der Parlamentarier unterzeichnet sind, mithin durch Schaffung eines legitimen *bypass* des Präsidenten. **Zweitens** die Festlegung einer Höchstfrist für die

Prüfung von *Impeachment*-Anklagen durch das Präsidium nebst klarer geschäftsordnungsrechtlicher Sanktion bei Untätigkeit. **Drittens** die Stärkung der Geschäftsordnungsfrage durch Vorsehen einer direkten Berufung an das Plenum, von Amts wegen, in vorab bestimmten Fällen, ohne Abhängigkeit von einem Fraktionsführer (Cf. Senado federal, 2025).

Die Rechtsprechung des STF, obwohl traditionell zurückhaltend gegenüber der *interna corporis*-Logik (**MS 32.033/DF**, Berichterstatter Min. Teori Zavascki, Urt. v. 20.06.2013), hat Ausnahmen zugelassen, wenn das **subjektive Recht eines Parlamentariers** verletzt oder die Verfassung verletzt wird. Es besteht somit ein - wenn auch geringer - jurisdiktioneller Raum, um den schwerwiegendsten Missbräuchen entgegenzutreten. Doch der Hauptweg ist nicht juristisch: Er ist **politisch und kulturell** und führt über die Rückeroberung der gesetzgebenden Häuser durch ihre Mitglieder, die Sprengung der Block- und Kooptationsstrukturen und die Wiederbelebung des bürgerlichen Mutes von Parlamentariern, die bereit sind, den Preis der Konfrontation zu zahlen (Cf. Senado federal, 2025).

### **Logik des Themas (von der *Ministrokratie* zur *Präsidentokratie*: die monokratische Vereinnahmung der parlamentarischen Tagesordnung)**

Die Logik des brasilianischen parlamentarischen Systems wurde als **bindende Kollegialität** konzipiert: 81 Senatoren und 513 Abgeordnete, souverän, beratend auf prozeduraler Augenhöhe, unter der neutralen Leitung eines Präsidiums, dessen Aufgabe es ist, den Rhythmus der Arbeiten zu organisieren - niemals zu befehligen. Der Präsident des gesetzgebenden Hauses ist in der verfassungsrechtlichen und geschäftsordnungsrechtlichen Architektur *primus inter pares* - Diener des Kollegiums, nicht dessen Herr.

Die zeitgenössische Pathologie hat diese Logik **radikal umgekehrt**. Durch die ausschließliche Kontrolle der Tagesordnung (Art. 48 Nr. VI und Art. 163), verbunden mit der verzerrten Auslegung des Verbs „empfangen“ (im Ritus des *Impeachment*, Art. 380), der Instrumentalisierung des Art. 165 (Anhörungen) und der Weigerung, dem Wortlaut des Art. 152 (automatische Verlängerung des CPI) zu entsprechen, ist der Präsident des Hauses zu einem unipersonalen **Vetospieler** geworden, fähig, den Willen der parlamentarischen Mehrheit und das subjektive Recht der Minderheiten zu neutralisieren - und all dies unter Missachtung der textlichen Gegenmittel der Art. 167, 171 und 412 Nr. VII RISF.

Das Ergebnis ist die **Präsidentokratie**: eine Figur, die schwerwiegender ist als die bereits am STF kritisierte *Ministrokratie*, weil sie durch **stille Unterlassung** wirkt, ohne anfechtbaren formellen Akt, ohne widerlegbare Begründung, ohne Antwortfrist. Wo die Verfassung die Beratung wollte, wurde die Schublade installiert. Wo eine Republik zu erwarten war, errichtete sich ein kleines geschäftsordnungsrechtliches Fürstentum. Und unter dem zeremoniellen Apparat von Sitzungen und Reden überlebt eine **Oberflächendemokratie**, welche die Vertretung der sechsundzwanzig Bundesstaaten und des Bundesdistrikts - und in der Abgeordnetenversammlung die Volksvertretung der 513 föderativen Wahlbezirke - auf einen einzigen Sitz komprimiert.

Die Rückkehr zur ursprünglichen Konzeption verlangt geschäftsordnungsrechtliche Reformen (Automatisierung der Tagesordnung durch qualifizierte Mehrheit, peremptorische Fristen für das Präsidium, Stärkung der Geschäftsordnungsfrage), eine Verstärkung der Rechtsprechung in Fällen der Verletzung subjektiver parlamentarischer Rechte und vor allem **republikanische Kultur**: die kollektive Weigerung der Parlamentarier, als natürlich hinzunehmen, was in Wahrheit ein täglicher Verrat an den Grundsätzen der Kollegialität (Art. 412 Nr. IX) und des Minderheitenschutzes (Art. 412 Nr. VII) ist. Andernfalls werden die gesetzgebenden Häuser **das Haus eines Einzigen** bleiben.

- **Synoptische Übersicht**

Thema	Erläuterung des Instituts
<b>Senatspräsidium (Art. 46 RISF)</b>	Kollegiales Leitungsorgan, bestehend aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier Schriftführern. Seine institutionelle Aufgabe besteht darin, die Arbeiten zu organisieren und zu leiten, niemals jedoch den Willen des Plenums zu ersetzen. Die zeitgenössische Pathologie hat diese Logik umgekehrt und das Präsidium in ein Zentrum persönlichen Befehls verwandelt.
<b>Befugnisse des Präsidenten (Art. 48 RISF)</b>	Umfangreicher Katalog von Zuständigkeiten, mit Schwerpunkt auf Nr. VI: Festlegung der Tagesordnung und Zurückziehung von Materien aus der Tagesordnung. Es handelt sich um den <b>Kern der Tagesordnungskompetenz</b> , ein ursprünglich organisatorisches Instrument, das in einen Mechanismus zur Vereitelung kollegialer Beratung umgewandelt wurde.
<b>Kriterium der Aufnahme in die Tagesordnung (Art. 163 RISF)</b>	Bestimmt, dass Materien „nach dem Ermessen des Präsidenten“ in die Tagesordnung aufgenommen werden, gemäß Alter und Bedeutung. Der gesetzgeberische Ermessensspielraum, ohne objektive bindende Schranken, hat Raum für eine selektive und politisch vereinnahmte Tagesordnungsführung eröffnet.
<b>Textliche Gegenmittel zur Vereinnahmung (Art. 167 und 171 RISF)</b>	Art. 167 erlaubt jedem Parlamentarier, die Aufnahme aufnahmehafter Materien vorzuschlagen; Art. 171 verlangt, dass von Ausschussarbeit abhängige Materien erst nach Abgabe, Verlesung und Veröffentlichung des

	Berichts angesetzt werden. Objektive Schranken, deren systematische Verletzung das Haus aushöhlt.
<b>Berichte zur Auswahl von Amtsträgern (Art. 165 RISF)</b>	Bestimmt, dass diese Berichte (Anhörungen) am Ende der Tagesordnung aufgenommen werden. In Verbindung mit Art. 48 Nr. VI ermöglicht dies dem Präsidenten, Abstimmungen über unliebsame Benennungen unbestimmt aufzuschieben oder bei politischer Konvergenz zu beschleunigen.
<b>Impeachment von Amtsträgern (Art. 380 Nr. I RISF; Art. 52 Nr. I und II der Verfassung)</b>	Die vom Präsidium empfangene Anklage muss in der Geschäftsperiode verlesen werden. In der Praxis ist das Zulässigkeitsurteil zum präsidialen Monopol geworden und bildet die <b>negative Gerichtsbarkeit ohne Verfahren</b> : ohne kontradiktorisches Verfahren, ohne Abstimmung, ohne kollegiale Entscheidung, ohne Begründung - nur die nackte Macht der Schublade.
<b>Anhörung von Kandidaten (Art. 383 RISF)</b>	Regelt die Prüfung der vom Präsidenten der Republik benannten Amtsträger. Obwohl das Verfahren eine Ausschussanhörung und eine Plenarabstimmung verlangt, hängt der Ablauf von der Tagesordnung ab - und somit vom Präsidenten. Die kollegiale Zuständigkeit wird zum interinstitutionellen Verhandlungsgegenstand.
<b>Einsetzung eines CPI (Art. 145 § 2 RISF; Art. 58 § 3 der Verfassung)</b>	Subjektives Recht der qualifizierten Minderheit (1/3). Der Präsident hat die <b>gebundene</b> Pflicht, Nummerierung und Veröffentlichung anzuordnen - eine geregelte, nicht ermessensbehaftete Zuständigkeit.
<b>Befugnisse des CPI (Art. 148 RISF)</b>	Der CPI verfügt über Untersuchungsbefugnisse, <b>die denen der Justizbehörden eigen sind</b> : Vorladung von Ministern, Vernehmung Beschuldigter, Vernehmung von Zeugen, Anforderung von Dokumenten und Prüfungen durch den TCU. Das Gewicht dieser Befugnisse macht die Vereitelung einer Verlängerung umso schwerwiegender.
<b>Verlängerung des CPI (Art. 152 und Art. 76 § 4 RISF)</b>	Sie erfolgt <b>automatisch</b> auf Antrag von 1/3, der im Plenum verlesen und veröffentlicht wird. Die einzige zeitliche Schranke ist das Ende der Legislaturperiode. Die präsidiale Zurückhaltung dieser Verlängerung stellt einen offensichtlichen Verstoß gegen die

	Geschäftsordnung dar - Automatismus ist nicht Ermessen.
<b>Grundsätze des Gesetzgebungsverfahrens (Art. 412 RISF)</b>	Kristallisiert unter anderem die gleichberechtigte Teilnahme der Parlamentarier (I), die kollegiale Entscheidungsfindung (IX), den Schutz der Minderheiten (VII) und die Öffentlichkeit der Entscheidungen (XII). Strukturelle Grundsätze, gegen die die präsidiale Praxis häufig verstößt.
<b>Geschäftsordnungsfrage (Art. 403-408 RISF)</b>	Mechanismus zur Anfechtung geschäftsordnungsrechtlicher Auslegungen, mit Entscheidung durch den Präsidenten und Berufung an das Plenum. Ihre Wirksamkeit wird in der Praxis dadurch geschmälert, dass die Erstentscheidung dem angegriffenen Organ selbst obliegt und die Berufung von einem Fraktionsführer abhängt.
<b>Institutionelle Vereinnahmung</b>	Politisch-rechtliches Phänomen, bei dem ein Kollegialorgan vom unipersonalen Willen seines Leiters dominiert wird. In den gesetzgebenden Häusern wirkt es durch das Binom „Tagesordnungskompetenz + restriktive Auslegung des geschäftsordnungsrechtlichen Wortlauts“ und erzeugt ein als geschäftsordnungsrechtliche Zuständigkeit verkleidetes <b>Schubladenveto</b> .
<b>Ministrokrate</b>	Begriffliche Kategorie zur Beschreibung der Hypertrophie individueller Entscheidungen der STF-Richter zulasten des Kollegiums, insbesondere durch monokratische einstweilige Verfügungen, Aktenanforderungen und prozessuale Zeitsteuerung. Ausgangspunkt für das Verständnis des parallelen Phänomens in den gesetzgebenden Häusern.
<b>Präsidentokratie</b>	Neologismus, der die Verschärfung der <i>Ministrokrate</i> in den gesetzgebenden Häusern bezeichnet: das unipersonale Hervortreten des Hauspräsidenten zulasten der parlamentarischen Kollegialität. Sie ist qualitativ schwerwiegender, weil sie durch stille Unterlassung wirkt - ohne formellen Akt, ohne Begründungspflicht und ohne Möglichkeit, gegen das Schweigen selbst Berufung einzulegen.

<b>Föderative Dimension</b>	Der Senat ist das Haus der Föderation. Jeder Sitz vertritt einen föderativen Akteur, und das Plenum vertritt die föderative Gesamtheit. Wenn das Präsidium <i>Impeachment</i> , Anhörungen, Untersuchungsausschüsse oder deren Verlängerung einseitig blockiert, komprimiert es die Vertretung der sechsundzwanzig Bundesstaaten und des Bundesdistrikts auf einen einzigen Sitz und verletzt damit Art. 46 der Verfassung in seiner Substanz.
<b>Republikanismus (Nicht-Beherrschung)</b>	Politisch-rechtliche Tradition, die eine willkürliche Unterwerfung von Bürgern oder Parlamentariern unter den einseitigen Willen eines anderen verbietet. Wenn das Präsidium das Amt in <b>Besitz</b> und die Funktion in <b>Vermögen</b> verwandelt, vollzieht sich eine mit der Republik unvereinbare patrimonialistische Mutation.
<b>Oberflächendemokratie</b>	Ein scheinbar normales Modell (Sitzungen, Reden, gewöhnliche Abstimmungen), in dem jedoch die strukturell entscheidenden Materien unter der Kontrolle eines einsamen Willens stehen. Das Plenum existiert, berät aber nur über das, was das Präsidium <b>zuzulassen</b> geruht.
<b>Strukturelle Lösungen</b>	Geschäftsordnungsreform zur Automatisierung der Tagesordnungsaufnahme durch absolute Mehrheit; peremptorische Fristen für das Präsidium zur Prüfung von <i>Impeachment</i> -Anklagen; Stärkung der Geschäftsordnungsfrage mit Berufung von Amts wegen an das Plenum; vor allem aber Wiederbelebung der republikanischen Kultur und des bürgerlichen Mutes unter den Parlamentariern.

- **Tabelle der Präzedenzfälle (STF)**

<b>Punkt</b>	<b>Erläuterung des Präzedenzfalls</b>
<b>STF - MS 24.831/DF</b>	Mandado de Segurança 24.831/DF. Berichterstatter: Min. Celso de Mello. Plenum. Urt. v. 22.06.2005. Veröffentlicht im <i>Diário da Justiça</i> am 04.08.2006. <i>Ratio decidendi</i> : Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist ein <b>öffentliches subjektives Recht der qualifizierten parlamentarischen Minderheit (1/3)</b> , gewährleistet durch Art. 58 § 3 der Verfassung. Die Vereitelung der Einsetzung eines ordnungsgemäß beantragten CPI durch die

	<p>situative Mehrheit oder den Präsidenten des Hauses stellt eine direkte Verletzung des Rechts und der Funktion des Parlamentariers dar. <b>Entscheidende analoge Anwendung auf Art. 152 RISF:</b> Wenn die Einsetzung ein subjektives Recht ist, so ist es auch die in der Geschäftsordnung mit gleichem Quorum vorgesehene automatische Verlängerung.</p>
<b>STF - MS 26.441/DF</b>	<p>Mandado de Segurança 26.441/DF. Berichterstatter: Min. Celso de Mello. Plenum. Urt. v. 25.04.2007. <i>Ratio decidendi:</i> Bestätigte die Lehre vom CPI als <b>Minderheitenrecht</b> und untersagte die Instrumentalisierung der Geschäftsordnung zur Vereitelung ordnungsgemäß beantragter Untersuchungen. Das Gericht stellte fest, dass „die gesetzgebende Mehrheit durch die bewusste Untätigkeit ihrer Führer die Ausübung [...] durch die Minderheitsgruppen" des verfassungsrechtlichen Rechts auf parlamentarische Untersuchung nicht vereiteln darf. Anwendbar, <i>mutatis mutandis</i>, auf die Verlängerung nach Art. 152 RISF.</p>
<b>STF - MS 32.033/DF</b>	<p>Mandado de Segurança 32.033/DF. Berichterstatter: Min. Teori Zavascki. Verfasser des Urteils: Min. Gilmar Mendes. Plenum. Urt. v. 20.06.2013. <i>Ratio decidendi:</i> Die richterliche Kontrolle von <i>interna corporis</i>-Materien ist in der Regel ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine direkte Verletzung einer Verfassungsbestimmung oder eines subjektiven Rechts eines Parlamentariers vor. Der Präzedenzfall, der häufig zur Verteidigung der Nichteinmischung in die gesetzgebenden Häuser herangezogen wird, <b>eröffnet relevante Ausnahmen</b> gerade in den Fällen, in denen die präsidentiale Tagesordnungskompetenz das Recht und die Funktion der Parlamentarier verletzt oder dem geschäftsordnungsrechtlichen Wortlaut zuwiderläuft.</p>
<b>STF - ADPF 378 MC</b>	<p>Einstweilige Anordnung in der Klage wegen Verletzung eines Grundprinzips 378/DF. Berichterstatter: Min. Edson Fachin. Verfasser des Urteils: Min. Roberto Barroso. Plenum. Urt. v. 17.12.2015. <i>Ratio decidendi:</i> Definierte den Ritus des <i>Impeachment</i> des Präsidenten der Republik und brachte das Gesetz Nr. 1.079/1950 mit der Verfassung in Einklang. Es wurde anerkannt, dass <b>der Präsident des gesetzgebenden Hauses eine Zulässigkeitsprüfung vornimmt</b>, jedoch innerhalb verfassungsrechtlicher Schranken, und dass diese sich nicht in ein willkürliches oder rein politisch-persönliches Urteil verwandeln darf. Derselbe Grundsatz gilt <i>a fortiori</i> für das <i>Impeachment</i> der</p>

	originären Zuständigkeit des Senats unterworfenen Amtsträger (Art. 52 Nr. II der Verfassung).
<b>STF - MS 33.558/DF</b>	Mandado de Segurança 33.558/DF. Berichterstatter: Min. Celso de Mello. Monokratische Entscheidung. Urt. v. 13.05.2015. <i>Ratio decidendi</i> : Behandelte Fragen der Bearbeitung von <i>Impeachment</i> -Anklagen und bestätigte die Zuständigkeit der gesetzgebenden Häuser für das Zulässigkeitsurteil, <b>ohne dass dieses Urteil zu einem willkürlichen Hindernis</b> für die Ausübung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit werden darf. Es wird deutlich, dass die Justiz bereit ist, manifeste Missbräuche bei der Handhabung der Tagesordnungskompetenz im Bereich des <i>Impeachment</i> zu sanktionieren.
<b>STF - MS 34.530 MC/DF</b>	Einstweilige Anordnung im Mandado de Segurança 34.530/DF. Berichterstatter: Min. Luiz Fux. Monokratische Entscheidung. Urt. v. 14.12.2016. <i>Ratio decidendi</i> : Es wurde ein einstweiliger Beschluss erlassen, der einen Senator wegen laufender Strafverfahren von der Präsidentschaft des Hauses entfernte und damit bestätigte, dass <b>die Ausübung eines institutionellen Leitungsamtes verfassungsrechtlichen Schranken unterworfen ist</b> und keine der gerichtlichen Kontrolle entzogene Zone darstellt. Es wird signalisiert, dass die präsidiale Funktion der gesetzgebenden Häuser keineswegs „geschäftsordnungsrechtlich unantastbar“ ist, sondern verfassungsrechtlichen Parametern unterliegt, sofern sie das Gleichgewicht zwischen den Gewalten gefährdet.
<b>STF - ADI 6.524/DF</b>	Direkte Verfassungswidrigkeitsklage 6.524/DF. Berichterstatter: Min. Gilmar Mendes. Plenum. Urt. v. 14.12.2020. <i>Ratio decidendi</i> : Verbot der Wiederwahl des Präsidenten des Senats und des Präsidenten der Abgeordnetenkammer in dasselbe Amt in der folgenden Legislaturperiode. Das Gericht hielt den <b>Wechsel der Macht als strukturierenden republikanischen Grundsatz</b> aufrecht und erkannte an, dass die Verewigung im Präsidium der Häuser die Macht in einer Weise konzentriert, die mit der demokratischen Kollegialität unvereinbar ist. <b>Frontaler Präzedenzfall gegen die Verstetigung der Präsidentschaft.</b>
<b>STJ - Rechtsprechung zu interna corporis- Akten</b>	RMS 47.106/AM, Berichterstatter: Min. Mauro Campbell Marques, 2. Senat, Urt. v. 25.08.2015, sowie verwandte Urteile: Der STJ bekräftigt, dass <i>interna corporis</i> -Akte der gesetzgebenden Häuser auf Bundesstaaten- und Gemeindeebene <b>der gerichtlichen Kontrolle nicht entzogen sind</b> , wenn sie das ordnungsgemäße Gesetzgebungsverfahren, die Kollegialität oder die subjektiven

	Rechte der Parlamentarier verletzen. Die Lehre lässt sich <i>a fortiori</i> unmittelbar auf den Bundessenat und die Abgeordnetenversammlung übertragen.
--	---

## Glossar für Leser des deutschsprachigen Raums

Zur Erleichterung der Lektüre für mit der brasilianischen institutionellen Terminologie nicht vertraute Leser werden die folgenden Schlüsselbegriffe erläutert:

- **RISF** (*Regimento Interno do Senado Federal*) - Geschäftsordnung des Bundessenats.
- **CPI** (*Comissão Parlamentar de Inquérito*) - Parlamentarischer Untersuchungsausschuss, in seinem Umfang und seiner Funktion vergleichbar mit dem deutschen Untersuchungsausschuss nach Art. 44 GG, ausgestattet jedoch mit ausdrücklich quasi-richterlichen Befugnissen nach Art. 58 § 3 der brasilianischen Verfassung.
- **STF** (*Supremo Tribunal Federal*) - Brasilianischer Bundesgerichtshof, oberstes Gericht für Verfassungsfragen.
- **STJ** (*Superior Tribunal de Justiça*) - Oberster Gerichtshof für Bundesrecht in nicht-verfassungsrechtlichen Materien.
- **CNJ / CNMP** - Nationaler Justizrat bzw. Nationaler Rat der Staatsanwaltschaft, Aufsichtsorgane für die Judikative bzw. die Staatsanwaltschaft.
- **PGR** (*Procurador-Geral da República*) - Generalstaatsanwalt der Republik, Leiter der Bundesstaatsanwaltschaft.
- **TCU** (*Tribunal de Contas da União*) - Bundesrechnungshof, externes Kontrollorgan, das den Nationalkongress in der haushaltsrechtlichen Aufsicht unterstützt.
- **MS** (*Mandado de Segurança*) - Sicherheitsverfügung, verfassungsrechtlicher Rechtsbehelf zum Schutz klarer und gewisser Rechte gegenüber dem Missbrauch staatlicher Gewalt; funktional vergleichbar mit der deutschen Verfassungsbeschwerde im Hinblick auf den subjektiven Rechtsschutz.
- **ADPF** (*Arguição de Descumprimento de Preceito Fundamental*) - Klage wegen Verletzung eines verfassungsrechtlichen Grundprinzips, ein vor dem STF zur Verfügung stehendes verfassungsgerichtliches Verfahren.
- **ADI** (*Ação Direta de Inconstitucionalidade*) - Direkte Verfassungswidrigkeitsklage, vergleichbar mit der abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG.
- **Anhörung** (*sabatina*) - im brasilianischen Senat die öffentliche Prüfung der Kandidaten vor der Plenumsbestätigung, im Geist vergleichbar mit den *confirmation hearings* des US-Senats; geregelt in Art. 383 RISF.

- **Impeachment** - politische Aburteilung hoher Amtsträger wegen Verantwortlichkeitsverbrechen (*crimes de responsabilidade*), geregelt im Gesetz Nr. 1.079/1950 sowie in Art. 51 und 52 der brasilianischen Verfassung.
- **Interna corporis** - parlamentsinterne Angelegenheiten, traditionell der gerichtlichen Kontrolle entzogen, jedoch verfassungsrechtlichen Grenzen unterworfen; vgl. die deutsche Lehre zur Geschäftsordnungsautonomie der parlamentarischen Selbstorganisation.
- **Ministrokratie** (*ministrocracia*) - brasilianischer Neologismus zur Bezeichnung der Hypertrophie individueller Entscheidungen der Richter (*Ministros*) des Bundesgerichtshofs zulasten der kollegialen Entscheidungsfindung.
- **Präsidentokratie** (*presidentocracia*) - die in diesem Aufsatz vorgeschlagene begriffliche Kategorie: die strukturelle Verschärfung der *Ministrokratie* in den gesetzgebenden Häusern, in denen der unipersonale Wille des Hauspräsidenten - vornehmlich durch stille Unterlassung wirkend - die parlamentarische Tagesordnung vereinnahmt.

### **Bibliografische Nachweise**

ARGUELHES, Diego Werneck; RIBEIRO, Leandro Molhano. **Ministrocracia: o Supremo Tribunal individual e o processo democrático brasileiro**. *Novos Estudos CEBRAP*, São Paulo, Bd. 37, Nr. 1, S. 13-32, Jan./Apr. 2018.

BRASIL. **Constituição da República Federativa do Brasil de 1988**. Brasília, DF: Presidência da República, 1988.

BRASIL. **Lei nº 1.079, de 10 de abril de 1950**. Definiert die Verantwortlichkeitsverbrechen und regelt das entsprechende Verfahren. Brasília, DF: Presidência da República, 1950.

BRASIL. Supremo Tribunal Federal. **Mandado de Segurança 24.831/DF**. Berichterstatter: Min. Celso de Mello. Plenum. Brasília, DF, 22. Juni 2005. *Diário da Justiça*, 04. Aug. 2006.

BRASIL. Supremo Tribunal Federal. **Mandado de Segurança 26.441/DF**. Berichterstatter: Min. Celso de Mello. Plenum. Brasília, DF, 25. Apr. 2007.

BRASIL. Supremo Tribunal Federal. **Mandado de Segurança 32.033/DF**. Berichterstatter: Min. Teori Zavascki. Verfasser des Urteils: Min. Gilmar Mendes. Plenum. Brasília, DF, 20. Juni 2013.

BRASIL. Supremo Tribunal Federal. **Mandado de Segurança 33.558/DF**. Berichterstatter: Min. Celso de Mello. Monokratische Entscheidung. Brasília, DF, 13. Mai 2015.

BRASIL. Supremo Tribunal Federal. **Medida Cautelar na Arguição de Descumprimento de Preceito Fundamental 378/DF**. Berichterstatter: Min. Edson Fachin. Verfasser des Urteils: Min. Roberto Barroso. Plenum. Brasília, DF, 17. Dez. 2015.

BRASIL. Supremo Tribunal Federal. **Medida Cautelar no Mandado de Segurança 34.530/DF**. Berichterstatter: Min. Luiz Fux. Monokratische Entscheidung. Brasília, DF, 14. Dez. 2016.

BRASIL. Supremo Tribunal Federal. **Ação Direta de Inconstitucionalidade 6.524/DF**.  
Berichterstatter: Min. Gilmar Mendes. Plenum. Brasília, DF, 14. Dez. 2020.

BRASIL. Superior Tribunal de Justiça. **Recurso em Mandado de Segurança 47.106/AM**.  
Berichterstatter: Min. Mauro Campbell Marques. 2. Senat. Brasília, DF, 25. Aug. 2015.

SENADO FEDERAL. **Regimento Interno do Senado Federal**: Resolução nº 93, de 1970, sowie  
nachfolgende Änderungen. Konsolidierte Fassung. Brasília, DF: Senado Federal, 2025.